

## **Richtlinien**

für Fahrrad- und Kinderwageneinstellräume in  
Mehrfamilienhäusern

Erlassen durch den Gemeinderat Oberkirch am 1. Dezember 1994.

Der Gemeinderat Oberkirch erlässt, gestützt auf Art. 46 Abs. 2 des kommunalen Bau- und Zonenreglements (BZR) vom 9. Dezember 2010, folgende Richtlinien für Fahrrad- und Kinderwageneinstellräume in Mehrfamilienhäusern.

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Die Richtlinien gelten für Wohnbauten und Gruppensiedlungen ab 4 Wohnungen.

### **Art. 2 Ausnahmen**

Ausnahmen von den Richtlinien sind insbesondere zulässig:

- bei Altersheimen und Alterssiedlungen
- bei gleichwertigen zweckmässigen Lösungen.

### **Art. 3 Standort der Einstellräume**

Die Einstellräume

- müssen von Aussen ohne Treppe/Rampe zugänglich sein
- sollen gut belichtet sein (wenn möglich natürlich)
- müssen für Kinderwagen und Fahrräder getrennt sein
- sollen in Verbindung zum Treppenhaus angelegt werden
- können auch als separater Anbau im Bereich des Wohnhauseingangs erstellt werden
- sollen bezüglich Kontrolle und Sicherheit einen guten Standort haben.

### **Art. 4 Grösse der Einstellräume**

Die Einstellräume sind wie folgt zu dimensionieren:

- Pro 4 – 10 Wohnungen: 1 Raum (Ausnahme bei Reihenhäusern)
- Pro Wohnung: mind. 4 m<sup>2</sup> Einstellraum
- Breite des Zugangs: mind. 1 m
- die Raumbreite soll 3.5 m (einseitiges Parkieren) oder 5.5 m (beidseitiges Parkieren) betragen.

### **Art. 5 Einrichtungen**

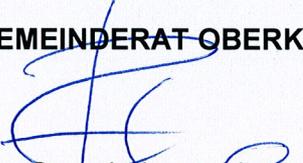
Die Einstellräume für Fahrräder sollen zwei verschiedene Befestigungssysteme aufweisen (z. B. Aufhänger und Lenkerhalter).

### **Art. 6 Inkrafttreten**

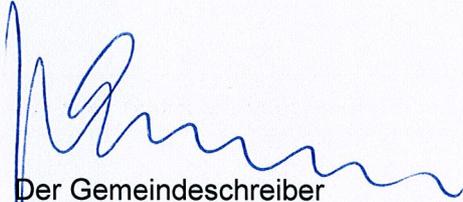
Diese Richtlinien treten am 1. Dezember 1994 in Kraft.

6208 Oberkirch, 16. Dezember 2010

**GEMEINDERAT OBERKIRCH**

  
Der Gemeindepräsident  
Ernst Roth



  
Der Gemeindeschreiber  
Markus Inauen